

als Zuhörer geladen waren, wurden weitere konkrete Maßnahmen durch Weisungen der Minister der verschiedenen Ministerien zum einheitlichen, kontrollierbaren Umgang mit bilanzierten Erzeugnissen getroffen und darüber hinaus Mitarbeiter der verschiedenen Ministerien, die im Zusammenhang mit den Straftaten des Angeklagten ihre beruflichen Pflichten verletzt hatten, disziplinarisch zur Verantwortung gezogen.<sup>9</sup>

Die Einbeziehung der Presseorgane der DDR sowie des Rundfunks und Fernsehens kommt auf Grund der anfangs geschilderten Ausschließungsgründe in der Regel bei Straftaten auf dem Gebiet des sozialistischen Eigentums und der Volkswirtschaft nicht zur Anwendung. Ihre Anwendungsmöglichkeiten sollten dennoch in jedem Strafverfahren geprüft werden. In diesem Zusammenhang sei auf das Strafverfahren gegen Wilma und Martin RENSKY, die im Jahre 1980 im Rahmen einer öffentlichen gerichtlichen Hauptverhandlung vor dem Stadtgericht Berlin unter Beteiligung von Presse und Rundfunk wegen Diebstahl und spekulativer Warenhortung von Heimwerkererzeugnissen verurteilt wurden, hingewiesen.<sup>10</sup>

3. durch die Einschaltung der Staatsanwälte und der Gerichte im Ergebnis der gerichtlichen Hauptverhandlung im Strafverfahren.

Hierbei handelt es sich um in der Praxis recht häufig angewendete Formen der Zusammenarbeit des Untersuchungsorgans mit anderen Rechtspflegeorganen, die immer zu effektiven Vorbeugungs- und Auswertungsergebnissen geführt haben. Dabei werden sowohl unmittelbar die Straftat berührende und begünstigende Mängel und Mißstände, aber auch darüber hinausgehende Pflichtverletzungen des oder der Täter sowie andere im Rahmen der Untersuchungen bekannt gewordene Mängel

<sup>9</sup> EV Reg.-Nr. XV 3826/82

<sup>10</sup> EV Reg.-Nr. XV 3064/79 und XV 3065/79